

FACHSCHAFT

9.6.69
GESCHICHTE

ORDNUNGSRECHT

- INFORMATION

SCHUBERT

und HERDE

und BARTHEL

und ...

- DOKUMENTATION

BASISGRUPPE

GESCHICHTE

Stand des von uns eingeleiteten Gerichtsverfahrens gegen die
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität

Nach der endgültigen Absage des Seminars für dieses Semester blieb als einzige Möglichkeit zur Wahrung unserer Interessen der Weg über das Verwaltungsgericht. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde auf dem üblichen Instanzenweg: Dekan - Rektor - Kultusminister schien aussichtslos, da Schubert sich bereits vor Abbruch des Seminars mit Rückg ins Vernehmen gesetzt hatte und somit durch ihn gedeckt war.

Am 23. Mai ging ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung an das Verwaltungsgericht, worin die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität aufgefordert wird, entweder für Wiederaufnahme des Seminars durch Schubert oder für eine Ersatzveranstaltung unter Leitung eines Assistenten zu sorgen. Die Antragsgegnerin (Universität) begründete in einem gegenseitigen Schriftsatz ihre Weigerung, auf diese Forderungen einzugehen. Am 6. Juni beschloß das Gericht, den "Fall" in einer mündlichen Verhandlung, die voraussichtlich noch diese Woche (Dienstag, 10. oder Mittwoch, 11. 6.) stattfinden wird, zu entscheiden.

Aus dem von Rektor und Dekan unterzeichneten Schriftsatz der Antraggegnerin (eine Kopie hängt im Historischen Seminar aus) geht hervor, daß "selbstverständlich" gegen diejenigen Studenten, die sich durch ihre Kritik "besonders hervorgetan" haben, bereits disziplinarische Voruntersuchungen eingeleitet wurden.

Des Weiteren fordert Schubert in einem vom 13. Mai datierten Brief Schütte auf, dafür zu sorgen, daß im nächsten Semester endlich wieder ein Zustand herrscht, der den ungestörten Ablauf seiner Veranstaltungen garantiert. Im übrigen begrüße er den vorbildlichen Einsatz von Rektor und Kurator bei allen den Vorfällen in seinem De- nst vergleichbaren Geschäften.

(Der letzte Absatz ist nur eine sinngemäße Darstellung; Kopien der Schubert'schen Briefe liegen uns noch nicht vor)

ORDNUNGS-Recht

Während im vergangenen Wintersemester durch nahezu alle westdeutschen Hochschulen das Gespenst eines organisierten studentischen Widerstandes gegen die technokratischen "Hochschulreformen" geisterte, eines Widerstandes also gegen die Versuche der staatlichen Administrationen, die universitären Ausbildungsgänge strikter auf die bestehenden gesellschaftlichen Verwertungszusammenhänge hin zu funktionalisieren, konferierten die Funktionäre des herrschenden Kartells, die Ministerpräsidenten, Kultus- und Polizei-(Innen)-minister in Permanenz. *

Am 10. Februar tagte erstmals jener 'Arbeitskreis für das nationale (!) Bildungswesen', mittels dessen die Bundesregierung die Länder (in Gestalt der Ministerpräsidenten) und die sog. 'akademischen Selbstverwaltungsgremien' (wie Rektorenkonferenz und Wissenschaftsrat) ihrem Kuratel unterstellte.

Am 27. Februar schon fand diese Betriebsamkeit ihren krönenden Abschluß im Staatsvertrag über das Ordnungsrecht, der nun den einzelnen Ländern zur Ratifizierung vorliegt:
am 18. Juni ist es in Hessen soweit.

Die unmittelbare politische Absicht, aus der heraus sich auch die Hektik erklärt, liegt auf der Hand: "Wir sollten nicht von Studentenunruhen reden, sondern die Dinge beim Namen nennen: organisiertes und terroristisches Bandenunwesen linker Extremisten. - Es ist daher notwendig, gezielt anzusetzen." (CDU - Generalsekretär Heck).

Unmittelbar geht es also um die Zerschlagung der studentischen Protestbewegung, insbesondere da, wo sie in Ansätzen erster Selbstorganisation die Qualität von Widerstand gewonnen hat.

GEHT ES NUR DARUM?

Das Ordnungsrecht ersetzt und vereinheitlicht die veralteten Disziplinarvorschriften an den Hochschulen.

Diese Disziplinarvorschriften waren zumeist (sogar rechtlich immanent) fragwürdig und anfechtbar. Sie besaßen oft nur den rechtlichen Status von Verordnungen oder ministeriellen Erlassen. Sie waren nur umständlich anwendbar, und oft genug wurden verhängte Strafen von Verwaltungsgerichten wieder aufgehoben. Überdies hatten sie die Schwäche, daß mit der "akademischen Disziplin" oder der "Ordnung der Studierenden", die zu wahren verlangt wurde, lediglich der Sittenkodex des Kaiserreichs, aus dem die Vorschriften noch stammten, gemeint war, z.B. "Herausforderungen zum Zweikampf", unsittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Brunk", usf.

Dieses alte Disziplinarrecht war also offensichtlich zu einer effektiven Disziplinierung der Studenten nicht geeignet; eben darum wurde es relativ selten angewandt.

Sattdessen bevorzugten die universitäre und staatliche Administration bisher den direkten Polizeieinsatz oder die justizförmige Ausschaltung der oppositionellen Studenten, bis hin zu der aberwitzigen Vorwärtsstrategie der Polizei im Fall Taheri.

*Ende Januar wurde im Kanzleramt ein Referat eingerichtet zur Endlösung der Studentenfrage.

Aber das entsprach erstens nicht dem Stil der beabsichtigten technokratischen Reformen, die ja gerade nicht o f f e n e, sondern versteckte, d.h. scheinbar 'sachlich' begründete Gewaltverhältnisse etablieren will. wollen.

Überdies konnte mit Polizeigewalt der Kern des studentischen Widerstandes: die beharrlich vorgebrachte und auf Verbindlichkeit drängende Krätik am politisch bewußtlosen Lehrbetrieb der überkommenen Universität, nicht getroffen werden. Schubert kann uns tausendmal seinen Begriff von Wissenschaft amtlich vorschreiben wollen, uns mit Gummiknüppeln in die Einsamkeit des beziehungslosen Quellenstudiums zurückprügeln kann er nicht.

Dahingegen schafft das neue Ordnungsrecht jetzt für die Ordinarien neue und beunruhigende Möglichkeiten, ihre Interpretationsherrschaft von Kiesinger, Benda und Schüttes Gnaden mit wirksam gezielten Gewaltmaßnahmen abzusichern. Ein Geschäft, das aber auch die Bürokratie gern bereit ist zu übernehmen, wenn der Herr Professor sich die Finger nicht schmutzig zu machen wünscht. (Eine solche Arbeitsteilung bahnt sich, wie es scheint, schon heute im Fall des geplatzten Schubert-Seminars an, wo Schubert die Namensliste der Dissidenten an das Rektorat mit der Versicherung gab, es gehe dabei nicht um Disziplinarverfahren, während von dort jetzt verlautet, "selbstverständlich" werde die Möglichkeit der Einleitung von Disziplinarverfahren geprüft.)

WAS SIND DIE WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES NEUEN ORDNUNGSRECHTS?

Kommissionen, das Folgende lest zweimal, damit euch die volle Ungeheuerlichkeit dessen, was auf uns zukommt, bewusst wird.

1) "Gegen einen Studenten, der die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen stört, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden..." (§52,1 HG).

Es folgen fünf Fälle, von denen schon der erste so allgemein formuliert ist, daß jede oppositionelle Handlung an der Universität darunter gefaßt werden kann:

"...insbesondere wenn

1) die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder die Tätigkeit der Organe der Hochschule stört oder behindert oder in anderer Weise die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule Beeinträchtigt".

Diese Bestimmungen stellen im Grunde gar keine rechtliche Regelung, sondern eine Generalklausel dar, die nach Bedarf interpretierbar ist und somit einen Zustand totaler Rechtsunsicherheit herstellt - das eben ist ihr Zweck.

2) Das Instrumentarium an Gewaltmaßnahmen, reicht von Mitteln der Einschüchterung (Verwarnung, Verweis) bis zu solcher materieller Gewalt, nämlich der Vernichtung der studentischen Existenzbedingungen.

Zwar ist im Ordnungsrecht nur von Relegation bis zu drei Jahren die Rede; aber über die Immatrikulationsbestimmungen der Universitäten (die im Bedarfsfalle gleichfalls staatlich manipuliert werden können) kann es möglich gemacht werden, relegierte Studenten vom Studium an allen Hochschulen auszuschließen. Hamburg als erste Universität ist auf diesem Wege schon vorangegangen!

3. Die Ordnungsmaßnahmen trifft ein Ordnungsausschuß. Ihm sollen auch ein Student angehören. Dafür freilich gäbe sich wohl heute der reaktionärste nicht her. Das HG regelt diesen Fall so einfach wie verblüffend: es wird dann eben auf das studentische Mitglied verzichtet. (§52,5)

4. Noch deutlicher als die dürren Ordnungsrechtsbestimmungen werden die für später geplanten Ausführungsbestimmungen; sie setzen fest:

- daß ein, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr verurteilter Student erst drei Jahre nach seiner Entlassung "auf Antrag" wieder zum Studium zugelassen werden kann(!) - ein eindeutiger Fall von Doppelbestrafung, der allen Rechtsgrundsätzen ins Gesicht schlägt
- daß Bewilligung und Belassung von Stipendien "grundsätzlich im Sinne dieses Ordnungsrechts zu entscheiden" sind;
- daß "Hochschule (!), Polizei und Staatsanwaltschaft" dem für die Ordnungsmaßnahmen Zuständigen Verdachtsmomente mitteilen müssen - was ist da die "Hochschule"?
- daß kein Widerspruchsverfahren stattfinden kann!

Was bedeutet das alles ??

=====
indem
Es bedeutet, daß, im Ordnungsrecht DIE Ordnung der Universität und DIE Aufgaben der Universität als völlige Leerformeln eingeführt werden es nun den willkürlichen Bestimmungen der Ordinarien oder Administration selbst überlassen ist, rechtlich verbindlich festzulegen, was "ordentliche Wissenschaft" und was "Störung" sein soll!

Wenn z.B. Herr Schubert ein Seminar über "Die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts" halten will, Studenten es aber für sinnlos halten, bloße Institutionengeschichte zu machen, ein ausgearbeitetes Gegenkonzept vorlegen, Herr Schubert aber erklärt, "Das ist mein Seminar!", und jede weitere Grundsatzkritik zur Störung erklärt, obwohl die Mehrzahl der Seminarteilnehmer gegen sein Konzept ist, - dann kann heute schon Schubert uns faktisch für dieses Semester vom Lehrbetrieb relegieren. Aber morgen kann er es tatsächlich: er kann die Störer mit sofortigem Vollzug von der Veranstaltung ausschließen lassen (§ 52 (8)), zugleich würde ein Ordnungsverfahren eingeleitet, an dessen Ende durchaus eine der abgestuften Relegationsmaßnahmen stehen könnte (§ 52 (1),1).

Wer bei Barthel auf Diskussion dränge, wer bei Herde als Schubert-Geschädigter einfach nur teilnehmen wollte, wer in Klukes oder Hammensteins Vorlesung keine Lust zum Schlafen mehr hätte - J e d e r, der irgendwann einmal sich nicht mehr zum bloßen Objekt seiner Ausbildung machen lassen will, ist von diesen Mitteln individuellen Terrors bedroht!

Das heißt aber nichts weniger, als daß der Verwertungszusammenhang, welchem Wissenschaft als heute schon wichtigste Produktivkraft steht der Kritik und Kontrolle der Studenten entzogen wird, mithin die Fremdbestimmung über Ausbildungsgänge institutionalisiert wird.

Damit ist präzise die Funktion des Ordnungsrechts bezeichnet: es stellt jenes Instrumentarium von Ordnungsrechten zur Verfügung, welches, wie die Herrschenden zu Recht annehmen, benötigt wird, um mittels technokratisch funktionalisierter Ausbildungsgänge eine Studentenschaft wieder auf den Status nützlicher Idioten herabzudrücken die sich ihrer emanzipativen Interessen längst unwiderruflich bewußt geworden ist.

- 4 -

An der künftigen Hochschule wird es nur noch Fachidioten oder Relegierte geben - Ihr könnt Euch entscheiden !

ODER Ihr könnt Euch entschließen, etwas zu tun .

DANN gebt uns nicht nur Eure Stimme (mit der können wir für sich genommen nichts anfangen), SONDERN arbeitet mit uns zusammen, oder macht selber was, a b e r m a c h t w a s

DANN zeigt praktische Solidarität, indem Ihr mithelft, Schubert zur Verantwortung zu ziehen!

DANN kommt zum O r d n u n g s r e c h t s - t e a c h - i n, beschließt mit uns weitere Maßnahmen, fragt selbst Eure Professoren, die sich einer öffentlichen Stellungnahme entziehen, ob sie das Ordnungsrecht anwenden werden oder nicht.

SCHIEBT DAS ALLES NICHT WIEDER AN UNS ALS EURE VERTRETER AB -
WIR KÖNNEN UNS NÜR ALLE ZUSAMMEN VERTRETEN !!

Wehrt EUCH

ENDLICH !